



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 4 | 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinem Urteil vom 23.10.2018 (I R 54/16) hatte der BFH über die bisher nicht höchstrichterlich geklärte Frage zu entscheiden, ob der Geschäftsführer einer ausländischen Kapitalgesellschaft deren ständiger Vertreter im Sinne des § 13 AO sein kann. Auf Ebene der Finanzgerichte und im Schrifttum herrschte bislang Uneinigkeit darüber, ob Vertretungsorgane einen inländischen Anknüpfungspunkt für die beschränkte Steuerpflicht begründen können.

Die Vorinstanz, das FG Rheinland-Pfalz, verneinte einen entsprechenden Anknüpfungspunkt mit der Begründung, dass sich die Geschäftsführertätigkeit und die Tätigkeit als ständiger Vertreter ausschließen. Vertretung setze voraus, dass ein Vertreter anstelle des Unternehmens Handlungen vornimmt. Ein Geschäftsführer handele allerdings nicht für die Gesellschaft, vielmehr würden seine Handlungen rechtlich als deren eigenes Handeln gewertet. Die andere Auffassung führt an, dass diese zivilrechtliche Betrachtungsweise für steuerliche Zwecke nicht relevant ist und ein Geschäftsführer daher sowohl als Vertretungsorgan, als auch als ständiger Vertreter in Erscheinung treten kann. Letzterer Ansicht schloss sich der BFH - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - nun an.

Konkret ging es um den Geschäftsführer einer luxemburgischen Aktiengesellschaft, der sich regelmäßig in Deutschland aufhielt, um dort Geschäfte zu tätigen. Die Gesellschaft selbst begründete im Inland keine Betriebsstätte. Der BFH hatte in der Vergangenheit zwar entschieden, dass der Inhaber eines Unternehmens nicht zugleich

Überdies sei nach dem Wortlaut der AO - wie z.B. die §§ 34 Abs. 1 und 79 Abs. 1 Nr. 3 AO zeigten - Organhandeln als Vertreterhandeln anzusehen. Gegen eine Geltung der Organtheorie spräche nicht zuletzt auch, dass den Adressatenkreis von § 13 AO überwiegend ausländische Unternehmen bildeten und deren Rechtsordnungen diese Theorie häufig nicht kennen.

Der BFH verwies die Sache an das FG zurück. Zum einen müsse geklärt werden, ob der Vertreter nachhaltig für die ausländische Gesellschaft tätig wurde, was eine gewisse Plan- und Regelmäßigkeit des Handelns voraussetze. Zum anderen stellte sich die Frage, ob und wenn ja, inwieweit das DBA-Luxemburg den gegebenenfalls bestehenden inländischen Besteuerungsanspruch begrenzt.

Die Entscheidung dürfte insbesondere in den Fällen von Bedeutung sein, in denen nicht bereits eine (Geschäftsleitungs-)Betriebsstätte der ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland begründet wird. Betroffen sind alle ausländischen Unternehmen, welche im Inland durch Mitglieder der Geschäftsführung tätig werden. Erfreulicherweise genügt nicht jede vereinzelte, gelegentliche oder vorübergehende Tätigkeit im Inland, um eine beschränkte Steuerpflicht auszulösen. § 13 AO fordert eine „nachhaltige“ Tätigkeit. Wann eine Tätigkeit die zeitliche Grenze überschreitet und eine beschränkte Steuerpflicht auslöst, bedarf jeweils einer Prüfung im Einzelfall.

Sollten Sie einen Geschäftsführer einer

sein eigener ständiger Vertreter sein kann. Vorstehende Rechtsprechung erging allerdings zu Einzelunternehmern. Diese Grundsätze ließen sich auf die Vertretung juristischer Personen nicht übertragen. Schließlich hindere die Organtheorie - der zufolge das Handeln der Organe von juristischen Personen diesen als Eigenhandeln zuzurechnen ist - die Anwendung der Vertretungsvorschriften bereits im Zivilrecht nicht.

ausländischen Gesellschaft im Inland im Einsatz haben, sprechen Sie uns an. Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

Freundliche Grüße

Dr. Tim Palm



Der Autor

Dr. Tim Palm studierte Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes. Anschließend promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und legte kurz danach das Steuerberaterexamen ab.

Im Jahr 2017 nahm er seine Tätigkeit als Mitarbeiter der DORNBACH GmbH in Saarbrücken auf.

Daneben ist er seit vielen Jahren als Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Koblenz sowie seit 2018 auch als Lehrbeauftragter für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes tätig.

Dr. Tim Palm

Steuerberater, Prokurist

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umstrukturierungen /
Unternehmensnachfolge / Erbschaft- und
Schenkungssteuerrecht

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 44
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail tpalm@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.